

FREIER WILLE UND STRAFRECHT

»Reparaturanstalt für verletzte Normen«

Einige Hirnforscher plädieren dafür, das Strafrecht zu reformieren. Ihr Argument: Schuld setze Willensfreiheit voraus – über die verfügten wir aber gar nicht. Was nun? Ein Gespräch mit den Rechtswissenschaftlern Björn Burkhardt und Reinhard Merkel

Herr Professor Merkel, Herr Professor Burkhardt – wie empfinden es Juristen, wenn Biologen ihnen plötzlich eine Grundsatzdebatte über Willensfreiheit und Schuldfähigkeit aufdrängen?

Prof. Dr. Reinhard Merkel: Die meisten reagieren empört – nach dem Motto: Glauben die Hirnforscher im Ernst, dass wir uns noch nie Gedanken darüber gemacht haben? Oder denken sie gar, Fragen nach Schuld, Verantwortung und Zurechnungsfähigkeit jetzt naturwissenschaftlich beantworten zu können? Ich persönlich finde den Dialog allerdings sehr anregend und auch notwendig: Plötzlich sind wir Rechtswissenschaftler aufgerufen, einige längst überfällige Begriffsschärfungen vorzunehmen – etwa beim Schuldprinzip.

Prof. Dr. Björn Burkhardt: Ich beschäftige mich seit Jahrzehnten mit dem Thema »Schuld und Willensfreiheit« – und

halte die Vorstöße etwa von Wolf Singer und Gerhard Roth, wir müssten uns auf ein neues Menschenbild einrichten und die Vorstellung einer persönlichen Schuld preisgeben, für eine Zumutung. Beide haben die Aufgabe des strafrechtlichen Schuldprinzips verkannt und obendrein den Stand der Schuldlehre falsch dargestellt. Darüber ärgere ich mich.

Was genau kritisieren Sie?

Burkhardt: Zweierlei. Erstens behauptet Herr Roth, der Schuld begriff des Strafrechts setze nach herrschender Lehre Willensfreiheit in dem Sinn voraus, dass der Täter unter genau denselben hirnhypophysologischen Umständen auch anders hätte handeln können. Das stimmt aber nicht! Herr Roth stützt seine Behauptung auf das Lehrbuch »Strafrecht« von Johannes Wessels und Werner Beulke. Das Werk enthält aber nur wenige Sätze über Willensfreiheit und Schuld und spiegelt den Stand der strafrechtlichen Schuldlehre nicht zufrieden stellend wider. Herr Roth hat sich gezielt die Sätze herausgepickt, mit denen er den größten Wirbel erzeugen konnte. Das ist nicht seriös. Zweitens behauptet er, der von ihm kritisierte Begriff der Willensfreiheit herrsche auch alltagspsychologisch vor. Dabei gibt es keine systematischen Untersuchungen, die diese Auffassung stützen.

Wie sehen Sie das, Herr Merkel?

Merkel: Wenn Strafrechtler wissenschaftliche Diskussionen führen, ist das

genannte Lehrbuch sicher nicht die verbindliche Instanz. Das stimmt – doch unlautere Motive würde ich Herrn Roth nicht unterstellen. Man bastelt sich in der Wissenschaft den Gegner gerne mal so zurecht, dass man ihn besiegen kann. Und vielleicht ist es auch überzogen, ein neues Menschenbild auszurufen. Aber es steht außer Frage, dass Hirnforscher viele hochinteressante neue Erkenntnisse über die menschliche Handlungssteuerung gesammelt haben, die auch Strafrechtler registrieren müssen. Ob wir deshalb gleich unsere zentralen Grundsätze wie das Schuldprinzip revidieren müssen, da habe ich wie Herr Burkhardt meine Zweifel.

Welche Rolle spielt denn das Schuldprinzip im Strafrecht – und inwiefern ist es an Willensfreiheit gekoppelt?

Burkhardt: Das Prinzip »Keine Strafe ohne Schuld« ist fest in unserer Verfassung verankert. Was die Kopplung an die Willensfreiheit angeht, so vertreten die meisten Strafrechtler heute einen pragmatisch-sozialen Schuld begriff. Demnach wird einem Täter nicht zur Last gelegt, dass er ja auch anders hätte handeln können. Sondern ihm wird vorgeworfen, dass ein *anderer* an seiner Stelle anders gehandelt hätte. Ich selbst bin allerdings kein Befürworter dieses sozialen Schuld begriffs, sondern halte am Prinzip der persönlichen Schuld fest. Dieses lässt sich meines Erachtens auch dann rechtferti-

§ 20 StGB

Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

»Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tief greifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.«



ALLE FOTOS DIESES ARTIKELS: PHILIPP ROTHE / GEHIRN&GEIST

gen, wenn es Willensfreiheit im Sinn des Unter-denselben-physiologischen-Bedingungen-willentlich-anders-handeln-Könnens nicht gibt – wovon manche Hirnforscher eben ausgehen.

Merkel: Herr Burkhardt legt den Finger in die Wunde. Zu sagen »Ein anderer, der so ähnlich funktioniert wie du, hätte den Mord nicht begangen« ist unbefriedigend. Im Strafgesetzbuch regelt Paragraph 20 das Problem der Schuldfähigkeit und des Schuldausschlusses: Danach handelte ohne Schuld, wer entweder unfähig war, das verletzte Verhaltensgebot überhaupt zu kennen, oder wer beim Begehen der Tat sein Handeln nicht entsprechend steuern konnte. Einfacher gesagt: Wer nicht wissen kann, dass man nicht töten darf, weil er etwa schwer geisteskrank ist, den können wir nicht zur Verantwortung ziehen. Und wer die Norm zwar kennt, aber in der konkreten Situation unfähig war, ihr Folge zu leisten, der wird auch noch entschuldigt. Alle anderen nicht – wenn wir einmal von Ausnahmefällen wie dem entschuldigenden Notstand absehen, wo jemand in einer Zwangssituation beispielsweise den Tod eines anderen herbeiführt, um dadurch sein eigenes Leben zu schützen.

Also setzt das Gesetz voraus, dass jeder normale Mensch unter normalen Umständen seine Handlungen willentlich steuern kann.

Merkel: Ich denke, man muss den Paragraphen 20 entgegen der vorherrschenden

Meinung in der Tat so interpretieren: Wir verurteilen jemanden, weil wir davon ausgehen, dass er sein Verhalten hätte anders steuern können.

Aber dann liegt Herr Roth doch gar nicht so falsch, oder?

Burkhardt: Wenn wir das Gesetz so wie Herr Merkel deuten, können wir mit ihm nicht hantieren. Denn es gibt ja im Einzelfall keine Möglichkeit festzustellen, ob ein Täter eine bestimmte Entscheidung getroffen hat, weil er sich nicht anders entscheiden *konnte* – oder weil er sich nicht anders entscheiden *wollte*. Deshalb schlage ich vor, den Schuldvorwurf auf die innere Einstellung des Täters zu gründen: Maßgeblich ist, ob der Täter bei Begehung der Tat selbst davon ausgegangen ist, eine Entscheidungsalternative zu haben. Ob er unter genau denselben Umständen tatsächlich anders hätte entscheiden können, ist irrelevant.

Merkel: Ich denke, so wie der Gesetzestext nun einmal lautet, werden wir zur Annahme eines objektiven Anders-handeln-Könnens gezwungen. Und genau hier setzen die Neurobiologen den Hebel an: Niemand könne irgendeine Entscheidung fällen, sein Gehirn gibt sie vor! Soll heißen: Nicht nur Straftäter konnten nicht anders – wir alle können es nicht. Wir können das, was wir tun, nicht vermeiden! Entschieden hat – metaphorisch gesagt – das Gehirn.

VERHANDLUNGSSACHE

»FREIER WILLE«

Björn Burkhardt (links) und Reinhard Merkel (Mitte) mit Redakteur Carsten Könneker

Das ist eine sehr problematische Formulierung.

Merkel: Natürlich ist das eine Metapher. Das Gehirn entscheidet nichts, sondern immer nur die Person. Aber sie entscheidet auf der Grundlage neuronaler Vorgänge in ihrem Gehirn. Selbstverständlich wäge ich ab, überlege, beurteile Argumente – aber alles auf der Grundlage neuronaler Prozesse. Wir haben es hier mit einer Art Hase-und-Igel-Spiel zu tun: Wenn der Hase des Mentalen da ist und sagt »Jetzt habe ich aber gründlich überlegt und Argumente abgewogen«, ist immer schon der Igel des Neuronalen da, der sagt: »Das kann ich dir genau sagen, wie deine Abwägung lief – und warum sie so laufen musste.«

Glauben Sie, dass Sie in Ihrem eigenen Handeln durch die physiologischen Vorgänge in Ihrem Gehirn vollkommen festgelegt sind?

Merkel: Begriffe wie »determiniert«, »festgelegt«, »kausal« sind hochproblematisch. Wir sind ja noch weit davon entfernt, den Zusammenhang zwischen Gehirn und Geist wirklich zu verstehen. In jedem Fall aber ist das Gehirn als Organ etwas Physisches. Dann ist aber gar ▶



BJÖRN BURKHARDT

ist Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht sowie ausländisches und internationales Strafrecht an der Universität Mannheim. Er erforscht unter anderem den Einfluss der Hirnforschung auf das Menschenbild des Strafrechts.

▷ nicht einsehbar, wie unser immaterielle Wille das materielle Gehirn sollte steuern können. Nur – wie sollen wir ohne freien Willen das Schuldprinzip legitimieren? Hier klafft eine Erklärungslücke. Möglicherweise gehört das einfach zur *Conditio humana*: Wir können das Schuldprinzip nicht restlos legitimieren. Aber wir haben auch keine vernünftige Alternative.

Burkhardt: Könnte es nicht sein, dass das Gehirn Freiheitsspielräume erzeugt? Vielleicht sind wir ja gerade deshalb frei, weil wir uns frei fühlen! Was bedeutet es für den Menschen, wenn er die Zukunft als offen und seine Motive als nicht zwingend erlebt?

Merkel: Ich halte es auch für eine unausweichliche Voraussetzung für die Schuldzuschreibung, dass das Individuum die Zukunft als offen erlebt und nicht weiß, wie es entscheiden wird, bevor es entschieden hat. Aber das allein reicht nicht. Das zeigt zum Beispiel der Fall eines Lehrers, der 2003 die Fachwelt beschäftigt hat: Der Mann, 40 Jahre alt, mit ganz normaler Biografie, ertappte sich eines Tages quasi selbst dabei, wie er aus dem Internet kinderpornografische Bilder herunterlud und kleinen Mädchen nachzustellen begann. Er tat das nicht im Gefühl

einer Zwanghaftigkeit, sondern aus vermeintlich freien Stücken. Später wurde er wegen Belästigung von Schülerinnen verurteilt – unter anderem zu einer Psychotherapie. Die pädophile Neigung verschwand aber nicht. Dann kam er eines Tages wegen akuter Kopfschmerzen ins Krankenhaus, wo man einen taubeneigroßen Tumor in seinem rechten Frontalhirn entdeckte. Diese Großhirnregion ist unter anderem zuständig für die normative Kontrolle unserer Handlungen. Nach der Entfernung des Tumors war der Mann von seinen pädophilen Neigungen zunächst befreit, doch nach einiger Zeit kehrten sie zurück. Die Ärzte schauten nach und stellten fest, dass der Tumor wieder gewachsen war.

Welchen Schluss ziehen Sie aus diesem Fall?

Merkel: Er lehrt uns, dass das subjektive Erleben von Entscheidungsalternativen allein nicht genügt. Und vor Gericht passiert es nicht selten, dass ein Angeklagter sagt: »Ich habe ja dieses und jenes versucht« – aber der Richter weiß vom Gutachter, dass der Täter im Moment der Tat einen epileptischen Anfall hatte oder sonstwie eingeschränkt war. Das subjektive Erleben interessiert den Richter dann überhaupt nicht. »Der war nicht steuerungsfähig«, sagt er. Wenn wir aber das subjektive Erleben in solchen Fällen ausblenden – warum sollte es uns in anderen für die Schuldzuschreibung genügen?

Burkhardt: Zwei Antworten dazu. Erstens: Ich behaupte nicht, dass das Bewusstsein des Anders-Könnens die alleinige Voraussetzung für den strafrechtli-

chen Schuldvorwurf darstellt und andere Fähigkeitskriterien wie etwa normative Ansprechbarkeit oder normale Motivierbarkeit überflüssig macht; es handelt sich um eine notwendige, keine hinreichende Bedingung. Ich behaupte lediglich, dass alle Theorien, die das Bewusstsein des Anders-Könnens ausblenden, zu kurz greifen. Und zweitens: Es kommt darauf an, ob das Freiheitserleben, das keinen indeterministischen Gehalt hat, mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Das ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn eine Person, die einen ihr unter Hypnose erteilten Auftrag ausführt, irrigerweise annimmt, aus freien Stücken zu handeln. Bei einem epileptischen Anfall fehlt hingegen schon das Freiheitserleben. Und bei dem Lehrer ist der Knackpunkt die normative Ansprechbarkeit.

Spielt es für die Praxis des Strafrechts überhaupt eine Rolle, ob man dem Angeklagten eine persönliche Schuld vorwerfen kann oder nicht? Strafe bezweckt ja noch mehr: Abschreckung des Täters wie auch aller potenziellen Täter sowie Schutz der Gesellschaft durch »Wegsperrern«. Das Einzige, was manche Hirnforscher über Bord werfen möchten, ist ja jene Schuld, für die man sühnen und Buße tun muss, also gewissermaßen die moralische Komponente.

Merkel: Die Rechtswissenschaft hat in der jüngeren Vergangenheit diese Idee einer zu büßenden Schuld mehr und mehr ins Abseits geschoben – ohne jede Inspiration durch die Hirnforschung. Ich bezweifle jedoch, dass wir auf die Schuldzuschreibung ganz verzichten können. Es genügt

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Wie denken Sie über Willensfreiheit und Schuldfähigkeit?

www.gehirn-und-geist.de/lesermeinung

REINHARD MERKEL
ist Professor für Strafrecht und
Rechtsphilosophie an der
Universität Hamburg. Zu seinen
Forschungsgebieten gehört
unter anderem Recht und Ethik in
der Medizin.



nicht, nach einer Straftat den Leuten zu sagen: »Wir sorgen schon dafür, dass dieser Mensch das nie wieder macht – entweder er ist hinreichend abgeschreckt oder therapiert, oder wir halten ihn in Sicherheitsverwahrung.« Die Reaktion der Leute wäre: »Dass er das nicht wieder tut, ist ja schön und gut. Aber er hat die Tat nun einmal begangen, da ist noch etwas offen in der Rechnung.« Es muss also etwas hinzukommen, damit die vom Täter gebrochene Norm in ihrer Geltung wiederhergestellt werden kann. Die Justiz gleicht in dieser Hinsicht einer Reparaturanstalt für die symbolische Wiederherstellung verletzter Normen. Wer eine Norm bricht, muss für ihre »Reparatur« bezahlen.

Wird die Diskussion um Willensfreiheit und Schuldfähigkeit auch in anderen Ländern geführt? Wie ist das mit dem Schuldprinzip im angloamerikanischen Recht?

Burkhardt: Im Bereich der Common-Law-Länder, also zum Beispiel in den USA, Kanada und Großbritannien, gibt es zahlreiche Durchbrechungen des Schuldprinzips, vor allem in Form der sogenannten »Strict Liability Offences«. Das sind Straftatbestände, die verschuldensunabhängige, rein objektive Merkmale enthalten – Beispiel: Sexualdelikte mit Minderjährigen. In den USA muss dem Täter nicht nachgewiesen werden, dass er das Alter eines Opfers gekannt hat oder auch nur hätte erkennen können. Das ist nach unserem Recht undenkbar. Heißt das, Hirnforscher würden mit der Forderung, den freien Willen ad acta zu legen, in Amerika viel weniger Widerspruch ernten?

Burkhardt: Das ist in der Tat so. Diese Diskussion wird zwar auch in den USA geführt, aber nicht annähernd in der gleichen Schärfe wie bei uns. Die meisten angloamerikanischen Strafrechtslehrbücher behandeln das Thema »Willensfreiheit« auch gar nicht – ganz anders als die deutschen.

Kommen wir noch einmal zum Beispiel Kindesmissbrauch zurück. Was wäre, wenn wir eines Tages mit Hilfe technologisch ausgereifter Diagnoseverfahren vorhersagen könnten, dass ein Heranwachsender später einmal Kinder missbrauchen wird. Müsste man dann nicht neue Gesetze erlassen, solche potenziellen Täter rechtzeitig zu therapieren?

Merkel: Das ist ein gravierendes Problem. Der Betroffene hätte sich ja noch gar nichts zu Schulden kommen lassen. Das Strafrecht wäre also nicht zuständig, sondern das Sicherheits- oder das Polizeirecht. Ich meine, zwei Dinge sind hier zu bedenken: Einerseits würde eine Zwangstherapie sofort Artikel 1, Grundgesetz, berühren: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Andererseits könnte man schwerlich sehenden Auges jemanden sich und andere ins Unglück stürzen lassen, wenn die passenden Interventionsmittel parat stehen. Ich kann Ihnen keine fertige Lösung anbieten. Wir sollten aber jetzt schon anfangen, über solche Fälle nachzudenken.

Burkhardt: Es sind noch viel näher liegende Fälle denkbar, in denen der mögliche Einsatz bildgebender Verfahren zu rechtlichen Problemen führt. Nur ein

Beispiel: Die Psychiater Harald Dreßing und Dieter Braus vom Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in Mannheim haben herausgefunden, dass sich das Aktivitätsmuster im Gehirn von Pädophilen wesentlich von dem bei einer Person ohne pädophile Neigungen unterscheidet, wenn man beiden ein Bild eines Knaben in Unterhosen aus einem Versandhauskatalog vorlegt. Man kann sich daher ohne Weiteres Folgendes vorstellen: Jemand gerät zu Unrecht in den Verdacht, ein Kind missbraucht zu haben. Vor Gericht beantragt er deshalb, mittels bildgebender Verfahren nachzuweisen, dass er gar keine pädophilen Neigungen hat. Die schwierige Frage lautet nun: Darf der Richter einem solchen Beweisanspruch stattgeben?

Wenn ein entsprechendes Verfahren verlässliche Ergebnisse liefert, warum sollte man es nicht anwenden?

Merkel: Die Verlässlichkeit der Methode ist nur das eine Problem. Das andere besteht darin, dass alle rechtsstaatlichen Verfahrensordnungen dem Grundsatz unterliegen, dass sich niemand selbst beschuldigen oder verraten muss. Was aber ist, wenn nicht *ich* mich verrate, sondern mein per Bildgebung direkt »befragtes« Gehirn mich verrät? Verletzt das den Grundsatz oder nicht? Solche Fragen kommen auf uns zu, und die Diskussion darüber hat noch gar nicht begonnen. Das geht weit über die Debatte zur Willensfreiheit hinaus. ◀

Die Fragen stellte CARSTEN KÖNNEKER.